



Antrag

Fraktion AfD

Mehr Transparenz für die Tätigkeit von Mandatsträgern in kommunalen Betrieben

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 131 Abs. 1 KVG LSA wird am Ende wie folgt ergänzt:

Vertreter der Kommunen in den Organen privatwirtschaftlicher Betriebe mit kommunaler Beteiligung haben der Vertretung auf Verlangen einzelner Mitglieder jederzeit vertraulich Bericht über betriebliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu erstatten.

2. § 45 Abs. 8 KVG LSA wird neu gefasst:

Mitglieder der Vertretung sind bei nach § 6 Abs. 6 KVG LSA geheimzuhaltenden Angelegenheiten auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Begründung

Zu 1.: Kommunen können sich gemäß § 128 Abs. 2 KVG LSA in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, der Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs wirtschaftlich betätigen. Dies kann nach §§ 128, 129 KVG LSA sowohl in privatrechtlicher Ausgestaltung, z. B. in Form der GmbH oder Aktiengesellschaft, als auch in einer öffentlichen Rechtsform nach § 130 Abs. 1 KVG LSA z. B. als Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts geschehen. Während mit dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung eine ausreichende Kontrolle der öffentlichen Rechtsformen durch die Vertretungen gesichert ist, ist diese bei privatrechtlich ausgestalteten Betriebsformen bislang nicht gegeben. Nach dem Gesellschaftsrecht (§ 51a GmbHG) wird jedem Gesellschafter unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Gesellschaft einge-

räumt. Dies bezieht sich jedoch nur auf die bestellten Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung und nicht auf die Angehörigen der Gemeindevertretung.

Die bestellten Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung trifft gegenüber den Vertretern der Gemeinde eine Verschwiegenheitspflicht, die sich aus § 51a Abs. 2 GmbHG und der Treuepflicht, die jeden Gesellschafter zu sorgfältiger Behandlung der gewonnenen Daten verpflichtet, ergibt.¹

Kommunen haben dagegen als Gesellschafter privatrechtlicher Betriebe das Recht der Betätigungs- und Beteiligungsprüfung, das sie nur aufgrund vollständiger Informationen über die wirtschaftliche Situation der Betriebe sachgerecht ausüben können. Die Betätigungs- und Beteiligungsprüfungsrechte durch gemeindliche Mandatsträger werden aber oft mit Hinweis auf gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen verhindert oder an Ausschüsse delegiert.

Außerdem sind Vertreter der Gemeinde in den Aufsichtsräten oder Gesellschafterversammlungen regelmäßig die Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter der Mehrheitsfraktionen, gelegentlich auch nichtratsangehörige Vertreter. Eine Kontrolle durch die Opposition auf Gemeindeebene wird so wirksam verhindert, was geheimer Rathauspolitik Tür und Tor öffnet.

Unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der GmbH, wird durch die Ergänzung des § 131 Abs. 1 KVG der Ratsminderheit und einzelnen Ratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, ihren Informations- und Kontrollrechten nachzukommen. Es ist nicht weiter hinnehmbar, dass von Ratsmitgliedern verlangt wird, den kommunalen Vertretern in der Vertreterversammlung der privatrechtlich organisierten Betriebe Entlastung gemäß § 46 GmbHG zu erteilen, ohne dass ihnen über deren wirtschaftliche Situation umfassend berichtet wurde. Die Gefahr der Offenlegung von Betriebsgeheimnissen durch die angestrebte neue Regelung ist in der Abwägung zu effektiver Betätigungs- und Beteiligungsprüfung durch einen Auskunftsanspruch - auch von Minderheiten und einzelnen Ratsmitgliedern - gerechtfertigt.

Zu 2.: Die Neuregelung des § 45 Abs. 8 KVG LSA, der auf § 6 Abs. 6 KVG LSA verweist, soll die Umgehung des Unterrichtsanspruchs des § 131 Abs. 1 KVG LSA in seiner hier angestrebten Form durch Gesetze oder Anordnungen der Kommunalaufsicht verhindern.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer

¹ Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz Kommentar, 19. Aufl., § 51 a Rdnr. 31